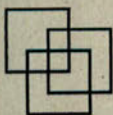

SCHUTZVERORDNUNG

Gemeinde Brunnadern



THEO STIERLI + PARTNER AG
RAUM- UND UMWELTPLANUNG

Toggenburgerstrasse 67 9500 Wil
Tel. 071/913'90'40 Fax. 071/913'90'45

19. Dezember 2001

BE99DA/brschv1053.doc

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Verhältnis zu anderem Recht	3
	Art. 3 Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich	3
	Art. 4 Schutz, Wirkung, Umgebungsschutz	4
	Art. 5 Nutzungseinschränkungen	4
II	Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien	4
1.	Landschaftsschutzgebiete	4
	Art. 6 Bedeutung	4
	Art. 7 Schutzzumfang	4
2.	Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften	5
	Art. 8 Bedeutung	5
	Art. 9 Schutzzumfang	5
3.	Naturschutzgebiete	5
	Art. 10 Bedeutung	5
	Art. 11 Schutzzumfang	6
	Art. 12 Nutzung / Bewirtschaftung	6
	Art. 13 Weggebot	7
	Art. 14 Naturnaher Wald / naturnahe Waldränder	7
4.	Naturobjekte / Hecken, Feld- und Ufergehölze	7
	Art. 15 Bedeutung	7
	Art. 16 Schutzzumfang	7
III.	Vollzug	8
	Art. 19 Bewilligungspflicht	8
	Art. 20 Bewilligung, Zuständigkeit	8
	Art. 21 Markierung	9
	Art. 22 Aufsicht, Pflege	9
	Art. 22 ^{bis} Ersatzvornahme	9
	Art. 23 Zuwiderhandlungen	9
	Art. 24 Inkrafttreten	9

Anhang Verzeichnisse

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung:

- des Landschaftsbildes;
- des Lebensraumes seltener und bedrohter Pflanzen- und Tiergesellschaften;
- der Naturschutzgebiete, der besonders bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie von Naturobjekten von besonderer Schönheit und Eigenart;
- der Geotope;
- der naturnahen Wälder und Waldränder;

Art. 2 Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Die Aufnahme eines Naturschutzobjektes in diese Schutzverordnung berechtigt zum Bezug von Beiträgen gemäss GAöL¹, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Vorschriften eingehalten werden. Die GAöL-Verträge regeln die Details.

Art. 3 Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für die im Plan 1:5'000 (Originalmassstab) bezeichneten Gebiete und Objekte folgender Schutzkategorien:

- Landschaftsschutzgebiete;
- Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften;
- Naturschutzgebiete und dazugehörige naturnahe Waldränder und Waldbiotope sowie Geotope;
- Naturobjekte sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze;

Das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte ist Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (nGS 671.7)

Art. 4 Schutz, Wirkung, Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 5 Nutzungseinschränkungen

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

II Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

1. Landschaftsschutzgebiete

Art. 6 Bedeutung

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch Ursprünglichkeit, Vielfalt, Schönheit und Eigenart auszeichnen. Die Besonderheiten der einzelnen Gebiete sind im Schutzverzeichnis erfasst.

Art. 7 Schutzzumfang

In den bezeichneten Gebieten LS I bis LS IV sind geschützt:

- Das Landschaftsbild, einschliesslich Kuppen, Kreten, Rippen sowie Felspartien und geologische Naturelemente.
- Das Feinrelief der Topografie sowie der natürliche Verlauf der Waldränder, der Bäche und ihrer Ufer.

Verboten sind insbesondere:

- alle Geländeänderungen; ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsanlagen sowie geringe Veränderungen für zulässige Bauten, sofern das Schutzziel gesichert bleibt;
- alle Massnahmen, die eine Veränderung der Dellen, Geländebruchlinien, Gräben, Tümpel, Quellsümpfe, Bachläufe, Wasserfälle sowie der geologischen Schutzbereiche zur Folge haben.

Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie den Schutzgegenstand nicht beeinträchtigen. Auf Grund der Schutzverordnung zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut ins Landschaftsbild einzufügen.

2. Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften

Art. 8 Bedeutung

Lebensräume umfassen reich strukturierte, sehr naturnahe Landschaftsteile mit hoher Grenzliniendichte (zwischen Wald und offener Flur). Es handelt sich um Rückzugsgebiete für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten, welche einer grossen Schonung bedürfen. Bezweckt wird die Erhaltung der Artengesellschaften. Die Besonderheiten der Gebiete LR I bis LR III sind im Schutzverzeichnis erfasst.

Art. 9 Schutzzumfang²

In den bezeichneten Gebieten LR I bis LR III sind geschützt:

- die Fauna, insbesondere auch die Amphibien und Reptilien sowie die geschützten Vogelarten;
- die Flora, insbesondere die Eigenart der bezeichneten Waldungen sowie alle geschützten Pflanzen gemäss kantonaler Naturschutzverordnung;
- die Lebensräume der erwähnten Pflanzen und Tiere.

Zusätzlich zu den Vorschriften der kantonalen Naturschutzverordnung und jenen von Art. 7 sind verboten:

- Alle Massnahmen von Sport und Erholung, welche eine Veränderung von Flora und Fauna zur Folge haben, insbesondere:
 - grössere touristische oder sportliche Anlässe;
 - das Zelten, Campieren sowie das Lagern und Feuern abseits von Wegen und bewilligten Plätzen;
 - das Mountain-Biking ausserhalb klassierter Strassen;
- das unbeaufsichtigte freie Laufenlassen von Hunden;
- das Sammeln von Pilzen.

3. Naturschutzgebiete

Art. 10 Bedeutung

Naturschutzgebiete sind scharf abgrenzbare, vergleichsweise kleinflächige Lebensstätten von artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, die einen umfassenden Schutz und eine zielgerichtete Nutzung erfordern. Dazu gehören auch geologische Naturschutzgebiete (Geotope). Alle Schutzgegenstände sind im Schutzverzeichnis charakterisiert.

² Die Bestimmungen von Art. 7 über die Landschaftsschutzgebiete gelten auch für die Lebensräume.

Art. 11 Schutzzumfang

In den im Plan bezeichneten Naturschutzgebieten "N" (Nassstandorte, wo nötig mit "Ü" = Übergangsbereich), "T1" (Trockenstandorte, Magerwiesen) und "T2" (Trockenstandorte, Magerweiden) sind alle Tätigkeiten und Massnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung der Gebiete oder eine Verringerung der Tier- und Pflanzenarten mit sich bringen. In den Geotopen "G" sind Geländeänderungen aller Art unzulässig.

Untersagt sind insbesondere:

- a) In den Naturschutzgebieten "N", "T1", "T2" und "G":
 - das Erstellen von Bauten und Anlagen;
 - Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
 - das Verändern des Wasserhaushaltes soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
 - Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- oder Unkrautbekämpfung³;
 - alle Arten von Düngungen³;
 - das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen³;
 - das Stören, Fangen und Töten wildlebender Tiere; Massnahmen der Jagd und der Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet³;
 - das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
 - die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken³.
- b) In den Naturschutzgebieten "N" und "T1" zusätzlich:
 - der Weidgang, mit Ausnahme einer schonenden Herbstweide in den Naturschutzgebieten "T1"
- c) In den Naturschutzgebieten "T1" und "T2" zusätzlich:
 - die Schafweide
- d) In den Übergangsbereichen "Ü":
 - das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
 - Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
 - das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
 - das Erstellen von Bauten und Anlagen;
 - Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
 - das Aufforsten und Begradigen von Waldrändern.

Art. 12 Nutzung / Bewirtschaftung

Die Trocken- und Feuchtbiotope sind zu erhalten. Die Feuchtgebiete dürfen nicht vor dem 1. September, die Magerwiesen "T1" nicht vor Mitte Juli geschnitten werden. Feuchtgebiete und Magerwiesen "T1" sind grundsätzlich jährlich zu schneiden. Gras oder Streue muss eingebracht werden. Magerweiden "T2" sind jährlich zu beweiden. Magerweiden können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach Verträgen gemäss GAÖL.

³ gilt nicht für Geotope

Art. 13 Weggebot

Das Betreten der Gebiete ist nur auf Strassen und öffentlichen Wegen erlaubt. Ausgenommen ist das Betreten im Dienste der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 14 Naturnaher Wald / naturnahe Waldränder

Die Bewirtschaftung ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass der Aufbau und die Zusammensetzung der Baum- und Straucharten, ferner Schichtung, Lichtverhältnisse und seltene Bodenpflanzen erhalten bleiben. Der gestufte Waldrand ist zu erhalten.

4. Naturobjekte / Hecken, Feld- und Ufergehölze**Art. 15 Bedeutung**

Im Plan und im Verzeichnis sind Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze erfasst, welche einen hohen Situationswert aufweisen oder ökologisch von hoher Bedeutung sind.

Art. 16 Schutzzumfang

Geschützte Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zu erhalten und dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Der periodische und etappenweise Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1,0 m) sowie der Unterhalt von Feld- und Ufergehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Abgehende Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch Neupflanzungen der gleichen oder von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

III. Vollzug

Art. 19 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie der Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften;
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- sämtliche baulichen Veränderungen an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen.

Art. 20 Bewilligung, Zuständigkeit

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 19 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat entschieden.

Zum Schutz von Gehölzen und Naturschutzgebieten kann der Gemeinderat das Auslichten von Feld- und Ufergehölzen anordnen.

Art. 21 Markierung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung, ferner Wanderwege, die durch solche Gebiete führen, sind durch zweckmässige Markierungen zu kennzeichnen.

Art. 22 Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 22^{bis} Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie nach Art. 26 der kant. Naturschutzverordnung.

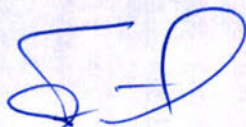
Art. 24 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt mit deren Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 18. März. 1992
Änderungen beschlossen am: 11. Mai 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:

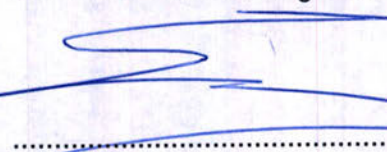


Öffentliche Auflage	vom:	13. April 1992	bis:	12. Mai 1992
	vom:	25. August 1992	bis:	24. September 1992
	vom:	14. Juni 2000	bis:	13. Juli 2000

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 25. Januar 1995
Änderungen am:2.8..NOV..2002.....

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes:


.....
Ueli Strauss